



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Grüner Str. 33
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

EuGH-Entscheidung rechtfertigt keine Änderung bei Bestandskraft

Stand: 15.02.2007

Nach dem Urteil des EuGH vom 17.2.2005 (C-453/02 und C-462/02, Linneweber und Akritidis, DStR 2005 S. 371, HFR 2005 S. 487) gilt die Steuerbefreiung der Sechsten EG-Richtlinie nicht nur für die Veranstaltung oder den Betrieb von Glücksspielen in öffentlichen Spielbanken, sondern auch für die Ausübung der gleichen Tätigkeit durch private Wirtschaftsteilnehmer. Daraus folgte, dass die deutsche Regelung in § 4 Nr. 9b UStG gemeinschaftsrechtswidrig war, wonach die Steuerfreiheit nur für Umsätze in öffentlichen Spielbanken galt.

Private Betreiber von Geldspielautomaten versuchten darauf hin, die gemeinschaftsrechtlich gebotene Steuerfreiheit für ihre Umsätze in vergangenen Jahren rückwirkend trotz bestandskräftiger Steuerfestsetzung zu erhalten. Der BFH verneint die rückwirkende Änderungsmöglichkeit (23.11.2006, V R 67/05, V R 51/05). Denn die EuGH-Entscheidung vom 17.2.2005 rechtfertigt nicht die Änderung bestandskräftiger Umsatzsteuerbescheide. Insoweit liegt keine vorsätzliche Nichtumsetzung des EU-Rechts vor, da die Rechtslage bis zu diesem EuGH-Urteil ungeklärt war. Außerdem kommt eine Änderung bestandskräftiger Steuerbescheide nur in Betracht, wenn die Behörde hierzu nach nationalem Recht befugt ist.

Nach der EuGH-Rechtsprechung müssen die Behörden in einem solchen Fall den bestandskräftigen Bescheid nur dann erneut überprüfen, wenn sie nach nationalem Recht befugt sind, die Entscheidung zurückzunehmen. Selbst bei gemeinschaftsrechtswidrigen Verwaltungsentscheidungen ist daher zu berücksichtigen, dass eine nach Ablauf angemessener Klagefristen oder Erschöpfung des Rechtswegs eingetretene Bestandskraft zur Rechtssicherheit beiträgt.

Die Rechtssicherheit geht grundsätzlich vor, es sei denn,
die Nichteinhaltung der Frist beruht auf einem treuwidrigen Verhalten der Behörde.

Der EuGH habe in seiner Rechtsprechung seit dem Emmot-Urteil mehrfach klar gestellt, dass die in dieser Entscheidung aufgestellten Grundsätze nur durch die besonderen Umstände des Einzelfalls gerechtfertigt waren und keine Allgemeingültigkeit beanspruchen. Damit kommt die Durchsetzung seiner Entscheidungen trotz bestandskräftiger Steuerfestsetzung nur in solchen



Ausnahmefällen in Betracht, in denen die Nichteinhaltung der Klagefrist auf treuwidrigem Verhalten der Behörden beruhe. Grundsätzlich könne ein bestandskräftiger Verwaltungsakt zum Zweck der (rückwirkenden) Durchsetzung von günstigerem Gemeinschaftsrecht nur dann geändert werden, wenn das nationale Recht dies (aufgrund einer entsprechenden Änderungsvorschrift) zulasse.

Nach diesen Grundsätzen ist ein bestandskräftiger Steuerbescheid nicht mehr änderbar, wenn das nationale Recht hierfür (§§ 172 ff. AO) keine Rechtsgrundlage vorsieht.

Außerdem setzen die im „Enmot-Urteil“ aufgestellten Grundsätze einen vorsätzlichen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht voraus. Von einer vorsätzlichen Nichtumsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Befreiung kann nicht die Rede sein, so der BFH, weil bis zum EuGH-Urteil Linneweber/Akritidis die Rechtslage ungeklärt gewesen sei.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Grunerstraße 33 – 40239 Düsseldorf
Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.